

Bekanntmachung der öffentliche Auslegung und Umbenennung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 142-1 "Othrichstraße/Crucigerstraße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04. Oktober 2012 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 142-1 wird umbenannt in „Othrichstraße/Crucigerstraße“.
2. Die hinsichtlich der Liegenschaftsverhältnisse aktualisierte Grenzbeschreibung des Plangebietes lautet bei unverändertem Geltungsbereich wie folgt:

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze der Crucigerstraße (Flurstücke 10255 und 10256 der Flur 268),
- im Osten: von der Westgrenze der Othrichstraße (Westgrenze Flurstück 332 der Flur 268)
- im Süden: von der Nordgrenze der Fernwärmeleitung (Nordgrenze des Flurstückes 272 der Flur 268 und deren westlicher Verlängerung)
- im Westen: von der Ostgrenze der Lerchenwuhne (Ostgrenze des Flurstückes 10114 der Flur 272), von der Westgrenze des Fußweges entlang des Forts VI (Westgrenze der Flurstücke 285 (Flur 268), 10252 (Flur 272) und 10256 (Flur 268)).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 142-1 „Othrichstraße/Crucigerstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 142-1 „Othrichstraße/Crucigerstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 142-1 "Othrichstraße/Crucigerstraße" und die Begründung liegen in der Zeit vom **26.10.2012 bis 27.11.2012** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 10.10.2012

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel